

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Zaklin Nastic, Ali Al-Dailami, Dr. Sahra Wagenknecht, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/12323 –**

Fragen zum Wehrpflichtmodell des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 12. Juni 2024 legte Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius seine Pläne zur Wiedereinsetzung der Wehrpflicht vor, an denen eine von ihm eingesetzte Taskforce seit Dezember 2023 gearbeitet hat. Bereits seit seinem Amtsantritt hat Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius unter Berufung auf die „verschärfte Bedrohungslage“ sowie die angespannte Personalsituation bei der Bundeswehr eine Wiedereinsetzung einer reformierten Wehrpflicht angemahnt.

Die Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 war Teil der Strukturreform der Bundeswehr mit dem Ziel, die Bundeswehr personell zu verschlanken und zu einer schnell und global einsetzbaren Interventionsarmee umzubauen. Die Erfahrungen aus den Auslandseinsätzen ab 1999 veranlassten den damaligen Bundesverteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU), diesen grundsätzlichen Wandel der Bundeswehr von einer Verteidigungs- zu einer Einsatzarmee einzuleiten (gids-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/02/GID_Sfacts2024_02_AussetzungWehrpflicht_02022024.pdf).

Beginnend mit dem „Weißbuch 2016“ und angelehnt an verschiedene NATO-Beschlüsse seit 2014 leitete das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine erneute Rückorientierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung ein, die mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 beschleunigt wurde: Die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom November 2023 schreiben die „Landesverteidigung [und] feste und verlässliche Einbindung in die Bündnisverteidigung [der NATO]“ explizit wieder als „Kernauftrag“ der Armee fest. Vor diesem Hintergrund müsse die Bundeswehr ihre Strukturen reformieren und massive Anpassungsleistungen bei militärischer Ausstattung und Personalbestand erbringen (Verteidigungspolitische Richtlinien 2023, S. 17 f., www.bmvg.de/resource/blob/5701724/5ba8d8c460d931164c7b00f49994d41d/verteidigungspolitische-richtlinien-2023-data.pdf). Um diesen Paradigmenwechsel umzusetzen und im Rahmen der NATO-Bündnisfähigkeit „kriegstauglich“ zu sein, müsse die Bundeswehr laut Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius wieder breite Teile der Gesellschaft mobilisieren.

Auch zahlreiche Experten aus dem Umfeld von sicherheitspolitischen Think Tanks und der Bundeswehr führen den Personalmangel der Bundeswehr als Argument für die Wiedereinführung der Wehrpflicht an. So äußerte unter anderem Marcel Bohnert (Oberstleutnant und stellvertretender Bundesvorsitzender des Bundeswehrverbandes), dass mindestens 20 000 Soldatinnen und Soldaten fehlen würden, „da die NATO-Anforderungen von derzeit 203 000 in den nächsten Jahren voraussichtlich noch steigen werden“ (www.ardmediathek.de/video/phoenix-tagesgespraech/wehrdienstmodell-planungssicherheit-gefordert/phoenix/Y3JpZDovL3Bob2VuaXguZGUvNDQ3Nzc5Mg). Auch andere Quellen weisen darauf hin, dass die Einführung des neuen Wehrdienstmodells der Umsetzung der NATO-Ziele dient. Nach Angaben des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, das sich auf aktuelle „interne Papiere“ aus dem Bundesverteidigungsministerium beruft, soll die Personalstärke bis 2029 nun sogar auf 272 000 Soldaten erhöht werden, damit die Bundeswehr ihre NATO-Verpflichtungen erfüllen kann (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-will-60-000-reservisten-schnell-einsatzbereit-halten-a-0f5d256b-e8c1-4076-90a0-9dbb82c74131).

Nach Ansicht der Fragestellenden ist der angebliche Personalmangel darauf zurückzuführen, dass sich die Bundesregierung ständig an NATO-Vorgaben und Aufstockungsforderungen orientiert, die weit über die Notwendigkeiten einer defensiv ausgerichteten Abschreckung und Bündnisverteidigung hinausgehen, sondern im Gegenteil ein sicherheitspolitisches Eskalationspotenzial bergen. Die Pläne zur Wiedereinsetzung der Wehrpflicht und die damit verbundene Verpflichtung, sich einem Bewerbungsverfahren zu unterziehen, wird von den Fragestellenden aus sicherheits- und demokratiepolitischen Gründen sowie hinsichtlich offener Fragen zur Wehrgerechtigkeit abgelehnt. Darüber hinaus ist die geplante Wiedereinsetzung der Wehrpflicht gerade bei jungen Menschen, die von ihr betroffen wären, äußerst unpopulär. So hat eine Umfrage unter der betroffenen Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen ergeben, dass diese die Wiedereinführung der Wehrpflicht mehrheitlich ablehnen (www.tagesspiegel.de/politik/debatte-um-kriegstuechtigkeit-60-prozent-der-deutschen-laut-umfrage-fur-einfuehrung-der-wehrpflicht-11787356.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Existiert bereits eine Ausarbeitung des Fragebogens, den Männer und Frauen nach Erreichen des wehrfähigen Alters ausfüllen müssen (wenn ja, bitte als Anhang beifügen)?
 - a) Welche Abteilung des BMVg ist mit der Ausarbeitung befasst?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Der Fragebogen wird derzeit in einer abteilungsübergreifenden Projektgruppe entwickelt. Die Ausarbeitung und Abstimmung des Fragebogens ist noch nicht abgeschlossen.

- b) Wie viele Personen werden nach dem neuen Wehrdienstmodell schätzungsweise künftig pro Jahr angeschrieben?

Circa 600 000 bis 700 000 Personen.

- c) Wie viele der in Frage 1b Genannten müssten über dieses Modell planmäßig eine Musterung durchlaufen?

Die Einzelheiten des Wehrdienstmodells werden derzeit noch ausgearbeitet und konkretisiert. Wie viele der Angeschriebenen letztendlich eine Musterung durchlaufen, kann noch nicht abschließend quantifiziert werden.

- d) Wie viele der in Frage 1c Genannten müssten zur Erfüllung der gesetzten Anforderung zur Aufstockung des Bundeswehrpersonals tatsächlich ihren Wehrdienst ableisten?

Das neue Wehrdienstmodell sieht vor, dass zu den bisher rund 10 000 freiwillig Wehrdienstleistenden ab 2025 zunächst bis zu 5 000 weitere Wehrdienstleistende (neu) hinzukommen sollen. In Abhängigkeit der notwendigen Kapazitäten ist ein schrittweiser Aufwuchs vorgesehen.

2. Nach welchen Kriterien wird die Bundeswehr die „Geeignetsten und Motiviertesten“ (www.bmvg.de/de/presse/bundesminister-verteidigung-s-tellt-neues-wehrdienstmodell-vor-5803944) auswählen, und werden in dem Auswahlprozess auch extremistische oder politische, religiös-fundamentalistische Einstellungen erfragt, wenn ja, inwiefern, und spielen diese für den Auswahlprozess eine Rolle?
6. Unterliegen ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber auf Dauer dem Prinzip der Freiwilligkeit zur Musterung, und wenn nein, gibt es Kriterien, nach denen die „Basis der Freiwilligkeit“ (www.bmvg.de/de/aktuell/es/faq-neuer-wehrdienst-truppe-5803206) aufgehoben werden soll, etwa eine Vorstufe des „Spannungsfalls“?
7. Ist es vorgesehen, dass ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber proaktiv der Einladung zur Musterung widersprechen müssen, nachdem sie ausgewählt wurden?
 - a) Wenn ja, in welcher Form und innerhalb welcher Frist soll dies erfolgen?
 - b) Wenn nein, welche Maßnahmen sind bei Nichterscheinen der Person zum Musterungstermin angedacht?
 - c) Sind Sanktionen gegen Personen vorgesehen, die positiv ausgewählt wurden, sich jedoch weigern, zur Musterung zu erscheinen?
12. Was sind die nächsten konkreten gesetzgeberischen Schritte zur Einrichtung des neuen Wehrpflichtmodells?

Die Fragen 2, 6 bis 7c und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesetzentwurf zu einem neuen Wehrdienstmodell erarbeitet, der die Stärkung der Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr durch qualitative und quantitative Stärkung der personellen Reserven zur Landes- und Bündnisverteidigung zum Ziel hat. Da sich der Gesetzentwurf in der Phase der Erarbeitung befindet, sind abschließende Festlegungen noch nicht erfolgt.

Unabhängig von dem Ergebnis wird die Bundeswehr – wie schon bislang – die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Extremistinnen und Extremisten keinen Platz in ihren Reihen zu geben.

3. Was hat die Bundesregierung dazu bewegt, ihre Position vom November 2023, nach der „derzeit keine Reaktivierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles“ angestrebt werde, zu ändern und innerhalb von sechs Monaten eine Kehrtwende in der Frage der Wiedereinsetzung der Wehrpflicht zu vollziehen (siehe die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung Siemtje Möller zu Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/9234)?
13. Mit welcher konkreten Bedrohung begründet die Bundesregierung den Mehrbedarf an Soldatinnen und Soldaten von bis zu 456 000 für den „Verteidigungsfall“, über den „Der Spiegel“ unter Berufung auf das Papier „Verteidigungsumfang der Streitkräfte“ berichtet (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-olaf-scholz-bremst-boris-pistorius-plaen-e-fuer-wehrpflicht-light-a-7f6cfa06-fa63-4853-b3c6-8e6ddb2f776)?

Die Fragen 3 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die politische und gesellschaftliche Debatte um das deutsche Wehrdienstmodell ist nicht neu und wird bereits seit geraumer Zeit geführt. Gleichzeitig stellt der anhaltende, brutale, menschenverachtende und völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eine eklatante Bedrohung der europäischen Sicherheitsordnung dar. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 verwiesen.

4. Schließt die Bundesregierung im Zuge des neuen Wehrdienstmodells eine Änderung des Artikels 12a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) aus?

Eine entsprechende Grundgesetzänderung wird in dieser Legislaturperiode nicht angestrebt.

5. Mit welchen Maßnahmen will das BMVg auf die in der öffentlichen Diskussion aufgeworfene Frage reagieren, ob die Auswahlwehrpflicht das Prinzip der Wehrgerechtigkeit verletzt (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/wehrpflicht-debatte-100.html, www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wehrpflicht-pistorius-analyse-100.html), und wie will es sicherstellen, dass die Auswahlwehrpflicht rechtssicher und gerichtsfest ausgestaltet wird?

Sollte es im Rahmen der Gesetzgebung zu einer verpflichtenden Einberufung kommen, wird selbstverständlich auch der Aspekt der Wehrgerechtigkeit betrachtet. Da sich der Gesetzentwurf in der Phase der Erarbeitung befindet, sind abschließende Festlegungen noch nicht erfolgt.

8. Verfügen das Karrierecenter der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben über ausreichende Ressourcen, um die nach Ansicht der Fragestellenden zu erwartende steigende Anzahl von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung, die aufgrund der öffentlichen Debatte um die Wehrpflicht zu erwarten ist, zu bewältigen?

Mit Blick auf die Karrierecenter der Bundeswehr wird der angeführte Aspekt aktuell untersucht. Im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird der Personalbedarf kontinuierlich beobachtet.

9. Von welchem finanziellen Mehrbedarf geht die Bundesregierung für die Erfassung und Musterung der künftig höheren Zahl an Rekruten aus?

Es können derzeit noch keine konkreten Aussagen zu finanziellen Mehrbedarfen gemacht werden, da diese abhängig von den weiteren Überlegungen und Konkretisierungen bezüglich des angedachten Wehrdienstmodells sind.

10. Gibt es bereits Pläne, in welchen Schritten die Zahl der eingezogenen Wehrdienstleistenden von zunächst 5 000 Rekruten erhöht werden soll, und welche Zielgröße strebt das BMVg mittel- und langfristig an?
- a) Gibt es diesbezüglich bereits Planungen, in welcher Höhe die Kapazitäten für Ausbildungspersonal und Infrastrukturen für Ausbildung und Unterbringung der Rekruten aufgestockt werden müssen?

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausbildungskapazitäten der Streitkräfte sind derzeit bedarfsgerecht auf den aktuellen Personalbestand der Bundeswehr ausgerichtet. Die Erhöhung der Anzahl der Wehrdienstleistenden um zunächst 5 000 erfordert eine Anpassung der Ausbildungsorganisation. Dabei sind strukturelle sowie infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ggf. anzupassen. Dies soll in einem synchronisierten Prozess erfolgen.

- b) Gibt es dazu Berechnungen zur Höhe des zusätzlichen Finanzbedarfs für die Bundeswehr?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Bis wann soll die Einrichtung des neuen Wehrpflichtmodells erfolgen?

Die Einführung des neuen Wehrdienstmodells ist bis Sommer 2025 vorgesehen.

14. Trifft die Auffassung der Fragestellenden zu, dass das neue Wehrdienstmodell auch vor dem Hintergrund eingeführt wird, dass Deutschland an der Ostflanke der NATO in Litauen dauerhaft 5 000 Soldatinnen und Soldaten stationieren möchte und Wehrdienstleistende im Inland der Kompensation insbesondere im Heer dienen sollen?

Nein.

- a) Wie viele Personen haben sich mittlerweile bereit erklärt, nach Litauen zu ziehen?
- b) Wie viele Personen betrifft das inklusive der Familien der in Frage 14a Genannten?

Die Fragen 14a und 14b werden gemeinsam beantwortet.

In Übereinstimmung mit den Zeitlinien für den Aufbau der Brigade, die in der gemeinsam mit Litauen gezeichneten Roadmap festgelegt wurden, sind bislang insgesamt 26 Bundeswehrangehörige im Rahmen des Vorkommandos Panzerbrigade 45 und der zukünftigen Bundeswehrverwaltungsstelle an den Dienstort Vilnius/Litauen versetzt worden.

Hiervon haben bisher 5 Bundeswehrangehörige unter Mitnahme von Familienangehörigen ihren Hauptwohnsitz nach Litauen verlegt.

